

# Textgegenüberstellung zur Regierungsvorlage der Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2016

## Landesgesetz über die bautechnischen Anforderungen an Bauwerke und Bauprodukte (Oö. Bautechnikgesetz 2013 - Oö. BauTG 2013)

### INHALTSVERZEICHNIS

#### 2. HAUPTSTÜCK

#### Allgemeine Bauvorschriften

##### 7. Abschnitt

##### Energieeinsparung und Wärmeschutz

- § 35 Allgemeine Anforderungen
- § 36 Energieausweis
- § 36a [Kontrollsystem für Energieausweise](#)
- § 37 Wärmeversorgung
- § 38 Nachträgliche Wärmedämmung
- § 39 Rauch- und Abgasfänge

#### 2. HAUPTSTÜCK

#### Allgemeine Bauvorschriften

##### 7. Abschnitt

##### Energieeinsparung und Wärmeschutz

##### § 36

##### Energieausweis

(1) Beim Neu-, Zu- oder Umbau sowie bei einer größeren Renovierung eines Gebäudes ist je nach Verwendungszweck – soweit nicht eine entsprechende Ausnahme vorgesehen ist (§ 86 Abs. 1 Z 3) – von qualifizierten und befugten Personen ein Energieausweis zu erstellen.

(2) Der Energieausweis gilt zehn Jahre ab dem Datum der Ausstellung.

##### § 36a

##### Kontrollsystem für Energieausweise

(1) Die Landesregierung hat Energieausweise stichprobenweise zu überprüfen. Dabei ist der Anhang II (Option 1a) der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. Nr. L 153/13 vom 18. Juni 2010, zu berücksichtigen.

(2) Die Landesregierung kann mit der Überprüfung nach Abs. 1 auch eine geeignete und befugte unabhängige Stelle durch Verordnung betrauen; § 84a gilt sinngemäß.

(3) Ausstellerinnen und Aussteller von Energieausweisen, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonst Verfügungsberechtigte der Gebäude, auf die sich der Energieausweis bezieht, sind verpflichtet, auf Aufforderung die Energieausweise und alle zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.